



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Februar 2014 (14.02)
(OR. en)**

6118/14

**PUBLIC 3
INF 21**

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
SEPTEMBER 2013

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im September 2013 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch über die Website des Rates unter <http://consilium.europa.eu/documents/legislative-transparency/monthly-summaries-of-council-acts?lang=de> zugänglich.

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente unter <http://consilium.europa.eu/documents/access-to-council-documents-public-register?lang=de> abgerufen werden.

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind über die Website des Rates unter <http://consilium.europa.eu/documents/legislative-transparency/council-minutes?lang=de> zugänglich.

**INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM SEPTEMBER 2013
ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN**

Schriftliches Verfahren vom 6. September 2013

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP des Rates über die Beobachtermmission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia	11458/13

Schriftliches Verfahren vom 13. September 2013

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss des Rates zur Genehmigung des makroökonomischen Anpassungsprogramms für Zypern und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/236/EU	13181/13

Schriftliches Verfahren vom 23. September 2013

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe	12714/13

3257. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 23. September 2013 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNG SERGE BNIS
Standpunkt (EU) Nr. 8/2013 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik – Vom Rat am 23. September 2013 festgelegt ABL. C 309E vom 24.10.2013, S. 1-9	11703/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT		
Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union ABL. L 265 vom 8.10.2013, S. 1-2	11768/1/13 REV 1 + REV 2 11769/1/13 REV 1 +REV 1 COR 1		
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union	11995/13 11995/13 ADD 1		
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme	10503/13 + ADD 1		
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union innerhalb des durch das Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Ausschusses für kulturelle Zusammenarbeit in Bezug auf die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkt	12825/13		
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Rahmen des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt im Bilateralen Aufsichtsgremium zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf den Beschluss Nr. 0004 zur Änderung des Anhangs 1 des Abkommens	12300/13 12413/13		
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der EU an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung der Manipulation von Sportergebnissen hinsichtlich der die Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit betreffenden Angelegenheiten teilzunehmen	10180/13		

Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA in Bezug auf einen Beschluss zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (Anpassungen aufgrund des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union) zu vertretenden Standpunkts	12173/13
Beschluss des Rates über den im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz von der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Bestimmung der Fälle, in denen keine Übermittlung der Angaben gemäß Anhang I Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist	13032/13
2013/488/EU: Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1-50	9829/13
<p>I. Erklärung des Rates, der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum Schutz und zur Behandlung von Verschlusssachen</p> <p>1. Der Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (Hohe Vertreterin) sind der Auffassung, dass mit den jeweiligen Sicherheitsvorschriften des Rates, der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) sowie dem Übereinkommen zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden, zusammen das Ziel verfolgt wird, einen umfassenden und kohärenten allgemeinen Rahmen innerhalb der Europäischen Union für den Schutz von Verschlusssachen zu schaffen, die in den Mitgliedstaaten, den Organen der Europäischen Union oder den Ämtern, Agenturen und Einrichtungen der EU erstellt oder die von Drittstaaten oder internationalen Organisationen übermittelt werden.</p> <p>2. Der Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin weisen darauf hin, dass die jeweiligen Sicherheitsvorschriften des Rates, der Kommission und des EAD weiterhin gleichwertige Standards für den Schutz von EU-Verschlusssachen enthalten werden, wobei jedoch ihren jeweiligen spezifischen institutionellen und organisatorischen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Die Vorschriften bilden zusammen einen Rahmen, innerhalb dessen Verschlusssachen untereinander ausgetauscht werden können. Zur Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit bei Fragen in Verbindung mit dem Schutz von Verschlusssachen sowie Kommunikations- und Informationssystemen, in denen solche Verschlusssachen bearbeitet werden, verfahren der Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin wie folgt:</p>	

- a) Sie betrachten den Schutz von EU-Verschlusssachen als eine Frage von gemeinsamem Interesse und verpflichten sich zu gegenseitiger Amtshilfe in allen Fragen, die die Behandlung und den Schutz von EU-Verschlusssachen betreffen;
- b) sie vereinbaren, dass der Rat, die Kommission und der EAD einander vor der Beschlussfassung über jede Änderung der jeweiligen Sicherheitsvorschriften konsultieren, damit die gegenwärtige Gleichwertigkeit der Vorschriften gewahrt bleibt;
- c) sie kommen überein, dass dann, wenn ein Informationssicherheitsabkommen mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation erforderlich ist, ein einziges Abkommen durch die Union als allgemeiner Rahmen für diesen Zweck geschlossen werden kann;
- d) sie informieren einander, bevor sie mit Dritten Geheimschutzvereinbarungen treffen;
- e) sie kommen überein, dass Sicherheitsevaluierungsbesuche weiterhin auf der Grundlage eines gemeinsamen Inspektionsprogramms der EU durchgeführt werden;
- f) sie vereinbaren, dass das Generalsekretariat des Rates, die Kommission und der EAD praktische Vereinbarungen für die Durchführung von Evaluierungsbesuchen treffen, mit denen überprüft wird, dass die Praktiken des besuchten Organs den für den Schutz von EU-Verschlusssachen geltenden Grundprinzipien und Mindeststandards entsprechen. Mit diesen Vereinbarungen wird sichergestellt, dass die Evaluierungsbesuche effizient und kostenwirksam vonstatten gehen, indem die Praktiken gestrafft werden, verfügbares Fachwissen zusammengefasst und Doppelarbeit vermieden wird; g) sie vereinbaren, dass vor der Zulassung von kryptografischen Produkten zum Schutz von EU-Verschlusssachen durch ihre jeweilige Krypto-Zulassungsstelle (CAA) für diese Produkte grundsätzlich ein Zweitgutachten eingeholt und ihre Zulassung gemäß dem Beschluss des Rates über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen empfohlen wird.

In diesem Rahmen werden die Vorkehrungen und Verfahren für den Austausch von EU-Verschlusssachen je nach Bedarf von den Direktoren des Sicherheitsbüros des Generalsekretariats des Rates, der Direktion Sicherheit der Kommission und der Direktion Sicherheit des EAD ausgearbeitet.

II. Erklärung des Rates, der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum Schutz und zur Behandlung von EU-Verschlussachen (EU-VS) durch die Ämter, Agenturen und Einrichtungen der EU

Der Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (Hohe Vertreterin) werden sich bemühen, eine größtmögliche Einheitlichkeit bei der Anwendung der Sicherheitsvorschriften bezüglich des Schutzes von EU-Verschlussachen durch sie selbst und durch die Ämter, Agenturen und Einrichtungen der EU zu gewährleisten. Der Rat und die Kommission werden insbesondere dafür Sorge tragen, dass die bestehenden Ämter, Agenturen und Einrichtungen für die Erstellung und Behandlung von Verschlussachen ein Schutzniveau anwenden, das dem von den Sicherheitsvorschriften des Rates bzw. der Kommission gewährleisteten Schutzniveau gleichwertig ist. Das Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates und die Direktion Sicherheit der Kommission sind bereit, auf Anfrage eine Beratung bezüglich der Durchführung der Sicherheitsvorschriften des Rates oder der Kommission in der internen Organisation dieser Ämter, Agenturen und Einrichtungen zu erteilen.

Der Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin werden insbesondere – gegebenenfalls durch Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen – alle erdenklichen Vorkehrungen treffen, um Folgendes sicherzustellen:

- a) Von diesen Stellen im Einklang mit den geltenden Sicherheitsvorschriften erstellte Verschlussachen werden als EU-Verschlussachen gekennzeichnet. Eventuell tragen die Verschlussachen auch eine zusätzliche Kennzeichnung zur Angabe des Amtes, der Agentur oder der Einrichtung, das/die sie erstellt hat;
- b) der Austausch von EU-Verschlussachen, die vom Rat, von der Kommission oder vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) erstellt wurden, mit oder zwischen einem Amt, einer Agentur oder einer Einrichtung der EU ist abhängig von einem zufriedenstellenden Ergebnis eines Evaluierungsbesuchs, bei dem die Wirksamkeit der zum Schutz der EU-Verschlussachen getroffenen Maßnahmen festgestellt werden soll.

Der Generalsekretär des Rates, der Generalsekretär der Kommission bzw. der Generalsekretär des EAD wird die Ämter, Agenturen und Einrichtungen gegebenenfalls über alle mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen auszuhandelnden oder geschlossenen Abkommen oder Verwaltungsvereinbarungen über den Austausch von Verschlussachen unterrichten.

Der Rat und die Kommission werden die betreffenden Ämter, Agenturen und Einrichtungen auffordern, den Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin zu informieren, wenn diese Ämter, Agenturen und Einrichtungen beabsichtigen, mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation ein Abkommen oder eine Verwaltungsvereinbarung über den Austausch von Verschlussachen auszuhandeln.

Der Rat bestätigt, dass für den direkten Austausch von Verschlussachen zwischen der EDA und Drittstaaten oder internationalen Organisationen im Rahmen einer von der EDA getroffenen Verwaltungsvereinbarung zunächst vom Rat ein Informationssicherheitsabkommen zwischen der EU und dem betreffenden Drittstaat bzw. der betreffenden internationalen Organisation geschlossen werden muss.

III. Erklärung des Rates zum Schutz von EU-Verschlusssachen im Rahmen von EU-Krisenbewältigungsoperationen sowie durch EU-Sonderbeauftragte und ihre Teams

Der Rat wird dafür sorgen, dass in den aufgrund von Titel V Kapitel 2 EUV erlassenen Rechtsakten festgelegt wird, dass die vom Rat für den Schutz von EU-Verschlusssachen angenommenen Sicherheitsvorschriften für GSVP-Krisenbewältigungsoperationen und das betreffende Personal sowie für EU-Sonderbeauftragte und ihre Teams gelten.

Demzufolge werden die nationalen Sicherheitsbehörden auf Antrag des EU-Sonderbeauftragten, des Missionsleiters und/oder des Zivilen Operationskommandeurs oder des Befehlshabers der Operation und/oder der Einsatzkräfte oder des Befehlshabers der Mission die erforderlichen Verfahren der Sicherheitsüberprüfung für Personen durchführen, die im Rahmen von GSVP-Operationen aufgrund von Titel V Kapitel 2 EUV oder als Mitarbeiter von EU-Sonderbeauftragten entsandt werden und noch nicht ordnungsgemäß sicherheitsüberprüft wurden. Für zivile GSVP-Operationen und für EUSR-Teams erhalten die nationalen Sicherheitsbehörden entsprechende Anträge von dem für die Mission oder den EUSR benannten Sicherheitsbeauftragten, dessen Name den nationalen Sicherheitsbehörden vom Europäischen Auswärtigen Dienst mitgeteilt wird.

IV. Erklärung des Rates zu bestehenden Sicherheitskonzepten und -leitlinien

Nach dem Beschluss 2011/292/EU des Rates vom 31. März 2011 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen oder nach dem Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates gebilligte oder vereinbarte Sicherheitskonzepte und -leitlinien sind gemäß dem Beschluss des Rates von 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen weiterhin gültig, bis die betreffenden Sicherheitskonzepte und -leitlinien ersetzt, aufgehoben oder geändert werden.

2013/526/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/025 IT/Lombardia, Italien)
ABl. L 284 vom 26.10.2013, S. 22

11817/13

2013/514/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/008 IT/De Tomaso Automobili, Italien)
ABl. L 280 vom 22.10.2013, S. 24

11820/13

Beschluss 2013/467/GASP des Rates vom 23. September 2013 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2010/576/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors und ihre Schnittstelle zur Justiz in der Demokratischen Republik Kongo (EUPOL RD Congo)

12060/13

Beschluss 2013/468/GASP des Rates vom 23. September 2013 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2010/565/GASP über die Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (EUSEC RD Congo)	12064/13		
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2013 des Rates vom 23. September 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 857/2010 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren eines bestimmten Polyethylenterephthalats mit Ursprung in Iran, Pakistan und den Vereinigten Arabischen Emiraten ABl. L 253 vom 25.9.2013, S. 1-3	13143/13		
Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum 2013 stattfindenden VN-Dialog auf hoher Ebene über Migration und Entwicklung und zum Ausbau der Verknüpfung von Entwicklung und Migration	12415/13		
Entwurf einer Vereinbarung zwischen Eurojust und Frontex	12823/13		
3258. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT – Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt) vom 26./27. September 2013 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNG SERGEBNIS
Verordnung (EU) Nr. 1021/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinien 1999/4/EG und 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2001/111/EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG des Rates in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden Befugnisse ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 1-4	PE-CONS 31/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (erste Lesung)	PE-CONS 36/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: UK

Erklärung Deutschlands und Österreichs zu Artikel 148 Absatz 5

Artikel 148 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 151 UZK werden es erlauben, dass Nicht-Unionswaren im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung innerhalb der Union außerhalb des dafür vorgesehenen Versandverfahrens ohne Erhebung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer mitgliedstaaten-übergreifend befördert werden. Um die Vielzahl zu erwartender Warenbewegungen im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU und der Mitgliedstaaten effektiv überwachen zu können, müsste, zusätzlich zu dem eigens für das Versandverfahren geschaffenen elektronischen System (NCTS), ein redundantes (IT)-Verfahren entwickelt werden, was angesichts der von EU und Mitgliedstaaten für das NCTS bereits aufgewandten erheblichen personellen und finanziellen Mittel nicht zu vertreten ist. Außerdem führt die Regelung zu einer erschwerten Überwachung der handelspolitischen Maßnahmen sowie der Verbote und Beschränkungen, zum Beispiel der Embargos.

Deutschland und Österreich werden daher bis auf weiteres von der Kann-Bestimmung des Artikels 148 Absatz 5 UZK keinen Gebrauch machen, indem sie solche Bewilligungen weder erteilen noch sich an ihr Hoheitsgebiet betreffende Bewilligungen anderer Mitgliedstaaten beteiligen werden.

Erklärung Deutschlands zu Artikel 7 Absatz c

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt die Fassung des Artikels 7 Absatz c des Unionszollkodex und die von der Kommission zur vorgesehenen Ausgestaltung abgegebene Erklärung zur Kenntnis. Sie legt Wert auf die Feststellung, dass hiernach die aufgrund EU-Rechts zu übermittelnden Informationen und Angaben nicht dergestalt abschließend geregelt werden sollen, dass es den Mitgliedstaaten verwehrt wäre, zusätzliche Informationen zu verlangen, um damit die zum Vorteil von Wirtschaft und Verwaltung seit langem bestehende nationale Systemarchitektur weiter aufrecht erhalten zu können.

Erklärung Zyperns

Zypern möchte daran erinnern, dass nach Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 10 zur Akte über den Beitritt der Republik Zypern zur Europäischen Union vorgesehen ist, dass die Anwendung des Besitzstands in den Teilen der Republik Zypern ausgesetzt wird, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

Für die Aussetzung gilt ein räumlicher Anwendungsbereich; während die Anwendung des Besitzstands in den Teilen Zyperns ausgesetzt ist, in denen die Regierung keine Kontrolle ausübt, kann er in Fragen/Fällen, die die nicht von der Regierung kontrollierten Teile betreffen, durchaus angewendet werden.

Erklärung der Republik Kroatien

Kroatien unterstützt die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) ("Verordnung").

Kroatien erkennt an, wie wichtig es ist, dass die Verordnung wie geplant erlassen und in Kraft gesetzt wird, und dass die Qualität der EU-Rechtsvorschriften von Bedeutung ist; gleichzeitig ist es der Auffassung, dass der Wortlaut der kroatischen Sprachfassung nicht mit der in Kroatien gebräuchlichen Zollterminologie übereinstimmt, und möchte daher einen sprachlichen Vorbehalt einlegen.

Um zu vermeiden, dass das grundlegende Zollrecht der Union in Kroatien möglicherweise nicht angemessen angewendet wird, erwartet Kroatien, dass das Generalsekretariat des Rates das Verfahren zur Berichtigung der kroatischen Sprachfassung der Verordnung so bald wie möglich durchführt.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT
Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	13418/13
<p>Erklärung Ungarns</p> <p>Wie zuvor auf der AStV-Tagung vom 6. September 2013 erklärt, konnte Ungarn den neuen zolltariflichen Einreihungsvorschriften im Rahmen des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und der daraus resultierenden Senkung des Einfuhrzollsatzes für einen weiten Geltungsbereich von Monitoren nicht zustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> = Wir verweisen auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2. März 2012, wo es heißt: "Die Europäische Union ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um Europa wieder auf den Weg zu mehr Wachstum und Beschäftigung zu bringen. [...] als auch Maßnahmen zur Förderung des Wachstums, der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung [...]"; = ferner auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013, in denen folgender Grundsatz festgelegt wurde: "Vor dem Hintergrund der derzeitigen Wirtschaftslage müssen wir all unsere politischen Möglichkeiten zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, der Beschäftigung und des Wachstums mobilisieren"; = sowie ferner auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2013, wo es heißt: "...auf allen Ebenen [müssen] noch entschlossener Anstrengungen unternommen werden, um [...] Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu steigern." <p>Ungeachtet wiederholter Bitten wurde keine Abschätzung der Folgen des Vorschlags für Industrie und Arbeitsplätze in der EU vorgenommen. Ferner wurde während der Beratungen über den Vorschlag nicht in angemessener Weise dargelegt, welche Vorteile die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Union haben. Unserer Ansicht nach stellt sich daher nach wie vor die Frage, ob der Geltungsbereich der Erzeugnisse, für den nach der vorgeschlagenen neuen zolltariflichen Einreihung ein Einfuhrzollsatz von 0 % gelten soll, über die im Rahmen des Informationstechnologie-Übereinkommens (ITA) und der WTO-Panelentscheidung vorgesehenen Verpflichtungen hinausgeht oder nicht.</p> <p>Die Senkung des Einfuhrzollsatzes und der daraus resultierende Verlust an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Einfuhren aus Drittländern würde einem der bedeutendsten ungarischen Industriezweige – nämlich die Herstellung von Monitoren – erheblichen Schaden zufügen, falls die zolltarifliche Einreihung durch den Vorschlag geändert würde. Für Ungarn handelt es sich dabei um eine sehr ernste Frage, da in Ungarn über 6 000 Personen in der Monitorherstellung und der entsprechenden Zulieferindustrie beschäftigt sind und dies überwiegend in Regionen, die eine der EU-weit höchsten Arbeitslosenquoten zu verzeichnen haben. Darüber hinaus würden dadurch neben den Arbeitsplätzen in Ungarn über 1 000 Arbeitsplätze in ungarischen Tochterfirmen in benachbarten Mitgliedstaaten gefährdet.</p> <p>Zudem ist die vorgeschlagene neue zolltarifliche Einreihung nicht klar, was zu Missbrauch und Umgehung der Vorschriften führen wird. Der Zeitraum bis zu dem vorgesehenen Anwendungstermin der vorgeschlagenen Verordnung wird wahrscheinlich nicht ausreichen, um die erforderlichen Durchführungsvorschriften mit den notwendigen Vorgaben für die ordnungsgemäße Anwendung – insbesondere hinsichtlich der Auslegung des Kriteriums " akzeptabler Funktionalitätsgrad" – zu erlassen.</p> <p>Ungarn ist daher der Ansicht, dass die Annahme des Verordnungsvorschlags in klarem Widerspruch zu den vom Europäischen Rat festgelegten Prioritäten steht, insbesondere weil dadurch bestehende Industrien und Arbeitsplätze unnötig gefährdet würden.</p>	

Erklärung Polens

Polen lehnt die Änderung der Kombinierten Nomenklatur hinsichtlich des Aufbaus des KN-Codes 8528 59 (andere Monitore) ab. Die beiden wichtigsten Nachteile dieser Änderung wurden nicht ausführlich genug in der Gruppe "Zollunion" erörtert, nämlich

- die Möglichkeit der Einfuhr nicht vollständig montierter Fernsehgeräte (d.h. ohne TV-Tuner) in die EU als Monitore, für die ein Einfuhrzollsatz von 0 % gilt (der Zollsatz für Fernsehgeräte beträgt 14 %), mit anschließender Fertigstellung in der EU. Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag enthielt Bestimmungen zur Vermeidung eines solchen Verfahrens. Polen ist allerdings der Ansicht, dass diese Verordnung nicht wirksam wäre.
- Die Möglichkeit der Einfuhr von Videomonitoren mit TV-Funktionalität, womit der für Fernsehgeräte geltende Einfuhrzollsatz von 14 % umgangen würde. Polen hat der Kommission und dem Vorsitz förmlich drei Alternativvorschläge hierzu vorgelegt. Ziel war es, den Anwendungsbereich der zollfreien Einfuhr von Monitoren mit TV-Funktionalität zu begrenzen und zu vermeiden, dass die EU ihren internationalen Verpflichtungen und dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Kamino nicht nachkommt. Polen war der Ansicht, dass dieser Vorschlag in der Gruppe "Zollunion" erörtert werden sollte. Diese Gruppe ist das zuständige Sachverständigengremium der EU, in dem diese Art von Vorschlägen aus den Mitgliedstaaten analysiert und geprüft wird.

Die vorgeschlagene Änderung der Kombinierten Nomenklatur wird sich sehr negativ für die in der EU ansässigen Hersteller von Fernsehgeräten wie auch von Monitoren auswirken.

Die Senkung des Zollsatzes von 14 % auf 0 % wird 80 % der in die EU eingeführten Monitore betreffen, die unter der Unterposition 8528 59 eingereicht sind. Dies würde zu einem erheblichen Verlust an Arbeitsplätzen führen und das Risiko einer Verlagerung der Produktion in Nicht-EU-Länder mit sich bringen. Nahezu 25 Millionen Geräte werden von polnischen Fernsehgerät- und Monitorherstellern produziert und 90 % des Absatzes erfolgt auf dem EU-Binnenmarkt. Ferner sind rund 60 000 Personen in dieser Branche beschäftigt. Die Kommission hat der Gruppe "Zollunion" immer noch keine sozioökonomische Folgenabschätzung zu dem Verordnungsvorschlag – insbesondere zu seinen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt – vorgelegt.

Die Elektronikhersteller werden in der EU hauptsächlich durch die Zollsätze geschützt. In anderen Ländern, wie etwa den USA oder Japan, sind die Zollsätze zwar relativ niedrig, aber der Zugang zu den Märkten dieser Länder wird durch nichttarifäre Handelshemmnisse beschränkt. Polen hat deshalb konsequent betont, dass der Abbau der Einfuhrzölle der EU mit dem Abbau der nichttarifären Handelshemmnisse in Drittländern – etwa in den USA und Japan – einhergehen sollte. Jedoch sind diese Handelspartner hierzu nicht bereit.

Außerdem besteht eine negative Korrelation zwischen der genannten Änderung und den laufenden Verhandlungen zur Überarbeitung des Übereinkommens über Informationstechnologie (ITA). Der vorgeschlagene umfassende einseitige Abbau von Einfuhrzöllen für in die EU eingeführte Monitore beeinträchtigt die Verhandlungen über das ITA, da diese Tarifposition ebenfalls Gegenstand dieser Verhandlungen ist. Wir haben diesen Umstand hervorgehoben und vorgeschlagen, die Entscheidung bis zum Abschluss der Verhandlungen über das ITA zurückzustellen.

Polen kann aus den vorgenannten Gründen der vorgeschlagenen Änderung des Aufbaus des KN-Codes 8528 59 nicht zustimmen. Polen ist daher der Ansicht, dass diese Frage erneut eingehend von der Gruppe "Zollunion" geprüft werden sollte. Polen behält sich das Recht vor, den endgültigen Vorschlag zur Überarbeitung des ITA abzulehnen.

Beschluss des Rates vom 26. September 2013 zur Änderung des Beschlusses 2007/641/EG betreffend die Republik Fidschi und zur Verlängerung seiner Geltungsdauer

13522/13

3259. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 30. September 2013 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT
Beschluss des Rates vom 30. September 2013 über den von der Europäischen Union im mit Artikel 11 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertretenden Standpunkt ABl. L 263 vom 5.10.2013, S. 1-3	13328/13
Beschluss des Rates vom 30. September 2013 über die Anwendung der Regelung Nr. 41 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich ihrer Geräusentwicklung	13319/13